

TRAKTANDUM 14

ANTRÄGE UND GESCHÄFTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER SPORTVERSAMMLUNG

ANTRAGSTELLER: SCHWIMMCLUB USTER

ANTRAG 7: ÄNDERUNG DES WETTKMAPFREGLEMENTS SCHWIMMEN (REGL. 3.1) –
ANPASSUNG DES ARTIKEL 7.6 (LIMITEZEITEN, REUEGELDER)

BEGRÜNDUNG DES ANTRAGS:

Die aktuellen Reglementsbestimmungen übertragen der Sportdirektion Schwimmen die alleinige Entscheidungskompetenz hinsichtlich Limitezeiten und Reuegeldern. Künftig soll diese Verantwortung auf eine breitere Basis gestellt werden, um Transparenz sowie die Mitwirkung der Vereine und Trainer sicherzustellen. Der Verbandtrainerrat (VTR) ist die geeignete Instanz, um Empfehlungen abzugeben, die sich an der sportlichen Realität, der Leistungsentwicklung und der Nachwuchsförderung orientieren. Die anschliessende Genehmigung durch die Sportversammlung gewährleistet eine demokratische Legitimation von Anpassungen.

Mit der Ergänzung von Artikel 7.1 und 7.6 wird der Zweck der nationalen Meisterschaften klar definiert: Integration, Leistung und Repräsentation des nationalen Schwimmsports. Diese Definition stellt sicher, dass die Meisterschaften als natürlicher Saisonhöhepunkt dienen und sowohl die Breite als auch die Spitze des Schweizer Schwimmsports angemessen berücksichtigen.

Die Sportversammlung wird gebeten, die vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen und die Sportdirektion Swimming mit der Umsetzung sowie der Publikation der angepassten Reglementsfassung per 01. September 2026 zu beauftragen.

VORGABEN ZUR ABSTIMMUNG:

Gemäss Artikel 45 der Statuten wird dieser Antrag mit einem $\frac{2}{3}$ -Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Ungültige oder leere Stimmzettel oder andere Formen der Stimmenthaltung werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

SUPPLIERS



NOSERGROUP

PARTNERS



SWISSLOS



TRAKTANDUM 14

ANTRAG AN DIE SV SWIMMING DES SSCHV

ANTRAG 7: ÄNDERUNG DES WETTKAMPFREGLEMENTS SCHWIMMEN (REGL. 3.1) –
 ANPASSUNG DES ARTIKEL 7.6 (LIMITEZEITEN, REUEGELDER)

Reglementsname:

REGLEMENT 3.1: Wettkampffreglement Schwimmen

Artikel:

7.6 LIMITEZEITEN, REUEGELDER

Antragssteller (Verein):

Schwimmclub Uster

Antrag neue Fassung (Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen sind *kursiv in blauer Farbe* gekennzeichnet. Die entfallenden Passagen wurden *in roter Farbe unterstrichen*):

7.6 LIMITEZEITEN, REUEGELDER

Die Sportdirektion Schwimmen kann Limitezeiten und Reuegelder festlegen. Die Limitezeiten und die Gründe, welche ein Reuegeld auslösen, sind in den Meisterschaftsdokumenten bekannt zu geben.

Der Mechanismus zur Berechnung der Limitezeiten für nationale Wettkämpfe im Schwimmbecken wird auf Empfehlung des Verbandstrainerrat (VTR) festgelegt.

Anpassungen dieses Mechanismus bedürfen der Genehmigung durch die jährliche Sportversammlung Swimming.

Die Limitezeiten selbst können sich dynamisch ändern und werden aufgrund des jeweils auf Basis des genehmigten Mechanismus berechnet. Sie stehen nicht zur Abstimmung; einzig der vom VTR empfohlene Berechnungsmechanismus wird jährlich von der Sportversammlung genehmigt.

Der genehmigte Mechanismus gilt jeweils für die darauffolgende Saison und kann innerhalb der Saison nicht mehr angepasst werden.

Ziel der nationalen Limitezeiten ist es, einen ausgewogene und integrative Teilnahmebasis zu schaffen, die möglichst vielen Schweizer Schwimmerinnen und Schwimmern eine Teilnahme ermöglicht und gleichzeitig optimale Wettkampfbedingungen für die leistungsstärkeren Athletinnen und Athleten sicherstellt.

Die Regelungen zu Reuegeldern werden von der Sportdirektion Swimming in Abstimmung mit dem VTR vorgeschlagen und in den jeweiligen Meisterschaftsdokumenten publiziert.

Datum: 30.12.2025

Der Antragsteller: Schwimmclub Uster

Antrag des Schwimmclub Uster:

Die Sportversammlung wird gebeten, die vorgeschlagene Änderung zu genehmigen und die Sportdirektion Swimming mit der Umsetzung sowie der Publikation der angepassten Reglementsfassung per 01. September 2026 zu beauftragen.
